

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Meldungen nach § 3 Absatz 5 Bargeldprüfungsverordnung (BargeldprüfVMV-Bedingungen)

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und die Spezifikationen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden „Bank“ genannt) legen die Bedingungen für Meldungen nach § 3 Absatz 5 BargeldprüfV fest.

2. Anzuwendendes Meldeverfahren

Für Meldungen nach § 3 Absatz 5 BargeldprüfV ist die Anwendung „CashRecycling-Meldeverfahren“ (CRCMV) über die Infrastruktur zur elektronischen Geschäftsabwicklung der Bank („Bundesbank ExtraNet“) zu verwenden.

3. Anmeldung

Vor der ersten Meldung nach § 3 Absatz 5 BargeldprüfV muss sich der Meldepflichtige mit Vordruck der Deutschen Bundesbank (nachfolgend Bank) anmelden. Der Meldepflichtige darf die Daten nur für sich selbst erfassen.

4. Verfahrenszugang

(1) Der Zugang über das Bundesbank ExtraNet muss gesondert beantragt werden. Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „Bundesbank ExtraNet“.

(2) Der Meldepflichtige kann für die Registrierung im Bundesbank ExtraNet die BMS-Kundennummer oder eine Globale Lokationsnummer (GLN) verwenden. Eine GLN kann bei der Organisation Global Standards One (GS1) beantragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Meldepflichtige selbst. Die Bank ist berechtigt, sich den ordnungsgemäßen Erwerb einer GLN von GS1 bestätigen zu lassen. Der Meldepflichtige entbindet GS1 insoweit gegenüber der Bank von einer etwaigen Verschwiegenheitspflicht.

(3) Jede Veränderung der Anmeldedaten ist der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bemerkt der Meldepflichtige in der Anwendung abweichende Angaben zu den tatsächlichen Unternehmensdaten, so hat er unverzüglich das Kundendatenmanagement und Kundeninformation der Bank (Teil III Zi. 1 der Spezifikationen) zu unterrichten.

5. Anforderungen an die Meldung

Die Anforderungen an das Format der elektronischen Meldung im ExtraNet ist in Teil II der Spezifikationen festgelegt.

6. Systemstörungen

Kommt es zu Systemstörungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Meldepflichtigen liegen, erfolgt die Bearbeitung von elektronischen Meldungen erst nach Behebung der Systemstörung. Im Übrigen gilt Teil V der Spezifikationen.

7. Sicherungsverfahren

Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang, zur Identifikation des Meldepflichtigen sowie zur Wahrung der Integrität der Daten werden seitens der Bank die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „Bundesbank ExtraNet“ (Abschnitt 2: „Anwenderseitige Sicherheitsmaßnahmen“) und die in Teil VI der Spezifikationen beschriebenen Maßnahmen durchgeführt. Eine weitergehende Verpflichtung übernimmt die Bank nicht.

8. Haftung

Der Meldepflichtige hat eigene Schäden, Schäden der für ihn Daten übermittelnden Stelle sowie Schäden der Bank oder sonstiger Dritter zu tragen, die er verschuldet hat, insbesondere wenn er Dateien liefert oder Daten angibt, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden oder unrichtig und/oder unvollständig sind. Die Haftung der Bank richtet sich nach den Bestimmungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. Sonstiges

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.